

# LKP *Stichwort*

## Steuerfreie Sachbezüge: Änderungen bei den Gutscheinen ab 2020

Gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern sog. Sachbezüge, so sind diese **bis zu einer Höchstgrenze von 44 € im Monat lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**. Insbesondere bei den oftmals als Sachbezug an Arbeitnehmer gegebenen Gutscheinen ergeben sich jedoch aufgrund des Jahressteuergesetzes 2019 ab dem 01.01.2020 Änderungen.

### Sachbezug oder Geldleistung?

#### Weite Auslegung des Bundesfinanzhofes in 2010

Schon bisher stellte sich oftmals die schwierige Abgrenzungsfrage, ob ein steuerfreier Sachbezug oder eine steuerpflichtige Geldleistung vorliegt. Aufgrund mehrerer sehr großzügigen Urteilen des Bundesfinanzhofes vom 11.11.2010 wurde bisher auf die Sichtweise des Arbeitnehmers abgestellt und gefragt, was dieser aus der Zusage beanspruchen kann: Geld- oder Sachleistung? Konnte der Arbeitnehmer eine Sachleistung fordern, war diese steuerfrei, unabhängig davon, wie der Arbeitgeber diesen Anspruch erfüllt und den Mitarbeitern den Vorteil verschafft.

#### Einschränkungen in 2018

In zwei Urteilen im Sommer 2018 schränkte der Bundesfinanzhof diese Rechtsprechung ein. Zu entscheiden war über eine Krankenzusatzversicherung für Arbeitnehmer, die die Kläger als steuerfreien Sachbezug behandelt wissen wollten. In dem ersten Urteilsfall hatte der Arbeitgeber direkt als Versicherungsnehmer eine Zusatzversicherung für seine Arbeitnehmer abgeschlossen, aus der den Arbeitnehmern ein unmittelbarer Anspruch gegen die Versicherungen zustand. Diese Gestaltung wurde höchstrichterlich als Zuwendung eines Sachbezuges gewertet.

Eine steuerpflichtige Geldleistung wurde jedoch in dem anderen Urteilsfall angenommen, in welchem der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einen monatlichen Zuschuss unter der Bedingung gewährte, dass diese hierfür eine eigene private Zusatzkrankenversicherung abschließen.

Die Rechtsprechung aus 2018 machte eine gesetzliche Neuregelung erforderlich. Es wurde sogar die vollständige Abschaffung der Steuerfreiheit von Sachbezügen diskutiert. Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2020 beschlossen, dass die **Steuerfreiheit der monatlichen Sachbezüge bis 44 € erhalten bleibt**, jedoch für **Gutscheine** und **Geldkarten** zukünftig **Einschränkungen** gelten.

Demnach bleiben ab 2020 Gutscheine und Prepaid Karten **als Sachbezug** weiterhin **steuerfrei**, wenn

- der gewährte Vorteil monatlich die 44 € - Grenze nicht übersteigt,
- der Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird,
- mit der Gutscheinkarte nur Waren und Dienstleistungen erworben werden können und sichergestellt ist, dass bei der Einlösung oder beim Umtausch der Waren eine Bargeldauszahlung ausgeschlossen ist und
- die Gutscheinkarte nur deutschlandweit einsetzbar ist.

Als **reine steuerpflichtige Geldleistung** werden zukünftig zum Beispiel angesehen:

- zweckgebundene Auszahlungen des Arbeitgebers mit der Maßgabe, dass der Arbeitnehmer sich etwas Bestimmtes kaufen muss,
- nachträgliche Kostenerstattung durch den Arbeitgeber (z.B. nach Vorlage einer Tankquittung),
- Gutscheinkarten, die auch das Abheben von Bargeld ermöglichen oder
- Prepaidkarten mit eigener Konto- oder Paypal-Funktion (da auch die Barabhebung möglich).

Bei den **Prepaidkarten** wird nach der Reichweite weiter unterschieden: Ermöglichen diese einen Warenbezug z.B. nur bei einer Handelskette („Closed Loop“) oder einem begrenzten Akzeptanzbereich (z.B. Karlsruher Arbeitgebergutschein als „Semi Open Loop“) so sind diese steuerfrei.

Guthaben auf Finanzkarten („Open Loop“) sind als Zahlungsmittel immer steuerpflichtig.